

Sehr geehrte BewohnerInnen, Angehörige und Besucher unseres Hauses,

die Regelungen zu Testungen/ Besuchen verändern sich aktuell nahezu wöchentlich. Neben der Corona- Schutzverordnung, Testverordnung und Corona- Allgemeinverfügung- Einrichtungen, richtet sich die Besuchsregelung in unserer Einrichtung auch nach der Bundesnotbremse.

Die aktuelle Version der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben finden Sie an unserer Informationswand im Foyer.

Die Besucher, die zu der immunisierten Personengruppe gehören, benötigen keinen Schnelltest mehr in unserem Hause.

Immunisierte Personen sind Personen:

- die seit 14 Tagen zweifach geimpft sind
- selber Corona innerhalb der letzten 6 Monate hatten
- Menschen die vor mehr als 6 Monaten an Corona erkrankt waren und danach eine Erstimpfung erhalten haben.

Bei nicht immunisierten Besuchern, die in die Pflegeeinrichtung kommen, ist die Durchführung eines PoC-Schnelltest weiterhin **verpflichtend**. **Das Testergebnis vor einem Besuch darf nicht älter als 48 Stunden sein.** Die Durchführung der Schnelltests bieten wir zu folgenden Zeiten an:

Montags bis Freitags : von 14:30 bis 16:00 Uhr
Samstags : von 13:00 bis 14:00 Uhr

An Wochenfeiertagen erfolgten die Testungen zu den Uhrzeiten, wie sie für den jeweiligen Wochentag angegeben sind!

Für die Testung von Besuchern ist eine Anmeldung, **spätestens** einen Werktag vor der geplanten Testung, unter der Telefonnummer: 02193/53 43-0 in der Zeit von 08:00 – 15:30 Uhr, wünschenswert, um Wartezeiten zu vermeiden.

Sie können auch gerne eine Bescheinigung z.B. von einem Testzentrum vorweisen.

Es gibt keine festgelegten Besuchszeiten mehr. Wenn Sie z.B. am Samstag zur Testung kommen und am Sonntag Ihren Angehörigen besuchen möchten, bringen Sie die Testbescheinigung vom Vortag mit.

Am eigentlichen Besuchstag erfolgt nur noch das Screening mit Temperaturmessung.

Die Besucherinnen und Besucher haben grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu allen anderen Bewohnern einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber besuchten Bewohnern, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Bewohnern, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die gleichen Maßnahmen, sie werden vor Beginn ihrer Tätigkeiten hier im Haus getestet.

Wir führen ein Besuchsregister und heben die Daten vier Wochen auf.

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung

Es gelten weiterhin die üblichen Schutzvorkehrungen wie das Tragen von Masken im öffentlichen Bereich der Pflegeeinrichtung und die Hygieneregeln.

Dieses ist zum Infektionsschutz auch weiterhin erforderlich, da nicht alle Mitarbeiter, Besucher und Bewohner einen Impfschutz haben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund

Ihr carpe diem Team